



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
als Aufsichtsbehörde im  
Kindes- und Erwachsenenschutz

Wilhelmstrasse 10  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon 043 259 83 30  
zh.ch/gaz

# Kantonale Aufsicht über die KESB

Stand Inhalt: 29. Januar 2014, Stand Organisation: 21. Juni 2017





## **A. Ziele und Zweck**

Das Gemeindeamt als Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 441 Abs. 1 ZGB hat die Aufgabe, für eine korrekte, einheitliche Rechtsanwendung im Kindes- und Erwachsenenschutz zu sorgen. Die Qualität in diesem Bereich soll entwickelt und gesichert werden.

Ausfluss des Aufsichtsrechts ist u. a., dass die Aufsichtsbehörde den KESB Weisungen erteilen kann. Im Weiteren kann die Aufsichtsbehörde ihm Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit z. B. Kreisschreiben erlassen, Auskünfte erteilen, Schulungen organisieren, Inspektionen durchführen oder von Amtes wegen bzw. auf entsprechende Anzeige hin bei fehlerhafter Führung vormundschaftlicher Geschäfte oder Feststellung von Unregelmässigkeiten einschreiten; einen Entscheid der KESB im Einzelfall kann sie demgegenüber nicht korrigieren, dies bleibt den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen vorbehalten (vgl. dazu im Einzelnen Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat für den Erlass des EG KESR vom 31. August 2011, in: ABI 2011, S. 2632 mit zahlreichen Hinweisen).

Die einzelnen Bereiche der Aufsichtstätigkeit und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit anderen Akteuren in diesem Bereich werden nachfolgend dargestellt.

## **B. Ausrichtung und Organisation**

### **a) Ausrichtung**

Der Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit liegt im präventiven Bereich, d. h. die Aufsichtsbehörde richtet ihre Tätigkeit in erster Linie auf die Beratung und Unterstützung der KESB im Sinne einer konstruktiv-kritischen Begleitung aus. Damit soll die in materieller und formeller Hinsicht rechtskonforme und möglichst einheitliche Handhabung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gewährleistet werden.

Die Aufsichtstätigkeit geht im Übrigen mit einer klaren Rollenverteilung einher, welche sicherstellt, dass die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls - sofern mildere Massnahmen nicht weiterhelfen - mittels verbindlichen Anordnungen den formulierten Zielen zum Durchbruch verhilft.

### **b) Organisation**

Die Aufsichtstätigkeit wird namens der Direktion der Justiz und des Innern vom Gemeindeamt (GAZ) wahrgenommen. Innerhalb des GAZ liegt die Zuständigkeit bei der Abteilung Gemeinderecht (Kontaktpersonen: R. Bieri, [rolf.bieri@ji.zh.ch](mailto:rolf.bieri@ji.zh.ch), 043 / 259 83 35; M. Baroni, [milena.baroni@ji.zh.ch](mailto:milena.baroni@ji.zh.ch), 043 / 259 83 56 und S. Müller, [salome.mueller@ji.zh.ch](mailto:salome.mueller@ji.zh.ch), 043 / 259 83 28).

### C. Bereiche der Aufsichtstätigkeit im Kindes- und Erwachsenenschutz

Tätigkeitsbereiche	Beschreibung
<b>Kontrolltätigkeit</b>	
Visitationen	<p>Jährliche Visitation jeder KESB. Prüfthemen sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeiner Eindruck der Organisation der Behörde (Räumlichkeiten, Infrastruktur, Sicherheit, Erreichbarkeit der Behörde)</li> <li>- Abläufe in der Behörde (Ablauforganisation, Geschäftsordnung)</li> <li>- Fallbearbeitungssystem/Geschäftskontrolle/Terminkontrolle</li> <li>- Aktenordnung/Dossierführung/Akturierung</li> <li>- Vertiefere Prüfung von ausgewählten Fällen mit u. U. thematischen Schwerpunkten (hängige Verfahren und laufende Massnahmen aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz)</li> <li>- Überprüfung der Durchführung von Inventarisations-, Berichtsprüfungen und Rechnungsablage, inkl. Terminkontrolle</li> <li>- gegebenenfalls Prüfung weiterer Themen je nach konkreter Ausgangslage</li> </ul>
Terminkontrollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Halbjährliche Terminkontrollen bezüglich der hängigen Verfahren mit dem Ziel, Bearbeitungslücken zu verhindern. Eine Terminkontrolle erfolgt zusammen mit der Visitation. Die zweite Terminkontrolle kann auf dem schriftlichen Weg erfolgen (Selbstdeklaration). Es sind jeweils die wichtigsten Verfahrensschritte der fünf Verfahren mit der längsten Rechtshängigkeit darzulegen.</li> <li>- Auszugsweise Überprüfung der Dauer zwischen Anordnung der Inventaraufnahme und deren Durchführung sowie der Fälligkeit von Berichterstattung und Rechnungsablage und Abnahme durch die KESB per Stichtag anlässlich der jährlich durchzuführenden Visitationen.</li> </ul>
Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden	Erledigung der eingehenden Aufsichtsbeschwerden
Kontrolle der gesetzmässigen Zusammensetzung der KESB, Behörden- und Ersatzmitglieder	<p>Fortlaufende Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betr. Schweizer Bürgerrecht, Wohnsitz in der Schweiz, Ausbildungsabschluss und interdisziplinäre Zusammensetzung. Nach der abgeschlossenen Initialisierungsphase ist die Überprüfung bei Wechseln der Mitglieder und Ersatzmitglieder vorzunehmen. Die KESB wurden mit Schreiben vom 19. März 2013 orientiert, dass die entsprechenden Wechsel dem GAZ unaufgefordert zu melden sind.</p>



<b>Tätigkeitsbereiche</b>	<b>Beschreibung</b>
Kontrolle der jährlichen Weiterbildung der Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder	Kontrolle der minimalen Weiterbildungspflicht der Mitglieder und Ersatzmitglieder von mindestens einem Tag pro Jahr. In diesem Umfang übernimmt der Kanton auch die entsprechenden Kurskosten. Über das detaillierte Prozedere wurden die KESB mit Schreiben vom 31. Juli 2013 orientiert.
Datenerhebung durch die KESB (Statistik)	Sicherstellung, dass die KESB die Daten gemäss Vorgaben der KOKES (Konferenz der Kantone für Kindes- u. Erwachsenenschutz) erfassen und termingerecht an diese übermitteln. Anschliessende Überprüfung der gelieferten Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität und Freischaltung für die Einsichtnahme durch die KOKES.
<b>Behördenschulung</b>	
Organisation der jährlichen Weiterbildung der Behörden- und Ersatzmitglieder	Das GAZ organisiert ab 2014 jährlich einen Weiterbildungstag, der sich primär an Behörden- und Ersatzmitglieder der KESB richtet und für diese kostenlos ist.
Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Weiterbildung der Sozialkonferenz	Mitarbeit des GAZ in der Arbeitsgruppe, welche das jährlich neu erscheinende Fortbildungsprogramm „metier“ zusammenstellt (u. a. Weiterbildung für die MandatsträgerInnen, insbesondere private BeiständInnen und BerufsbeiständInnen im Bereich Erwachsenenschutz).
<b>Beratung</b>	
Beratung der KESB auf deren Anfragen	Die Beratungstätigkeit orientiert sich an den eingehenden Anfragen.
Erarbeitung von Merkblättern, Empfehlungen, Hilfsmitteln	Bei sich wiederholenden Fragestellungen von allgemeinem Interesse werden Merkblätter, Empfehlungen und Hilfsmittel erarbeitet und den KESB zur Verfügung gestellt.
Bearbeitung der Homepage	Eine aktuell gehaltene und informative Homepage der Aufsichtsbehörde dient als weitere Unterstützung der KESB.
Referatstätigkeit und Verfassen von Fachartikeln	Auf entsprechende Anfragen nimmt die Aufsichtsbehörde an Referaten teil und verfasst Fachartikel, grundsätzlich indes nur zur kantonalen Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.



<b>Tätigkeitsbereiche</b>	<b>Beschreibung</b>
Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (HEsÜ)	Das GAZ ist als kantonale Zentralbehörde gemäss HESÜ eingesetzt.
<b>Rechtliche Betreuung KESR</b>	
Gesetzgebung	Mitarbeit bei gesetzgeberischen Vorhaben des Kantons im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
Auswertung der Rechtsprechung	Zusammenstellung der wegleitenden OG- und rechtskräftigen Bezirksgerichts-Entscheide (Letztere im FU-Bereich) sowie allfälliger Bundesgerichtsentscheide und Veröffentlichung Suchtool auf der Homepage der Aufsichtsbehörde.
<b>Politische Betreuung KESR</b>	
Mitberichte und Vernehmlassungen	Abgabe von Stellungnahmen zuhanden Kanton und Bund zu Fragen/Vorhaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes.
Pflege von Schnittstellen	Bearbeitung von Schnittstellen zwischen den KESB und den Gemeinden und gegebenenfalls weiteren Akteuren (z. B. AJB, Sozialkonferenz, GPV) sowie frühzeitiges Erkennen von Problemfeldern und Mitarbeit bei der Erarbeitung von Lösungen.
<b>Erfahrungsaustausch</b>	
Vertretung des Kantons in der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	Austausch mit den kantonalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der jährlich stattfindenden KOKES-Fachauschtagungen sowie Teilnahme an den ebenfalls jährlich stattfindenden Plenarversammlungen der KOKES.
Einsitznahme in diversen Gremien	Einsitznahme in ad hoc-Arbeitsgruppen, Kommissionen (z. B. zur Erarbeitung von Gesetzesvorlagen) und solchen, die ständig tagen (z. B. Kindesschutzkommission, Vorstand Sozialkonferenz, KESB-Präsidenten-Vereinigung).
Pflege des Erfahrungsaustauschs mit verschiedenen Akteuren	Mögliche Akteure sind: Betriebsinspektorat, Datenschützer, Staatsarchivar, Gesundheitsdirektion, etc.